

Förderung von Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft (ENL) Richtlinie des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

- 1.1 Mit der Förderung von Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft sollen die Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Natur- und Kulturerbes sowie der Freizeit- und Erholungswert ländlicher Räume gefördert werden. Dies soll vorrangig in den Nationalen Naturlandschaften, in den Natura 2000 - Gebieten und anderen Gebieten mit besonderer Naturausstattung in Thüringen erfolgen. Die vorgesehenen Maßnahmen sollen sowohl einen wesentlichen Beitrag zum Erhalt der biologischen Vielfalt als auch zur Sensibilisierung der Bevölkerung für Umwelt- und Naturschutzbelange leisten. Zudem sollen sie dazu beitragen, die Lebensqualität im ländlichen Raum durch eine intakte und attraktive Landschaft zu erhalten und zu verbessern. Daraus sollen sich auch Chancen für die wirtschaftliche Entwicklung der ländlichen Räume ergeben, insbesondere durch die Verbesserung des Angebotes an Naherholung und Naturerlebnis („In - Wert - Setzung von Natur und Landschaft“).
- 1.2 Das Land Thüringen gewährt im Rahmen dieser Förderrichtlinie Zuwendungen auf der Grundlage des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum Thüringens in der Förderperiode 2007 bis 2013 (Förderinitiative Ländliche Entwicklung in Thüringen - FILLET) und folgender Rechtsgrundlagen:
- VO (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21.06.2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik,
 - VO (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20.09.2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER),
 - VO (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission vom 15.12.2006 mit Durchführungsbestimmungen zur VO (EG) Nr. 1698/2005,
 - VO (EG) 1975/2006 der Kommission vom 7.12.2006 mit Durchführungsbestimmungen zur VO (EG) Nr. 1698/2005 des Rates hinsichtlich der Kontrollverfahren und der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen bei Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums,
 - VO (EG) Nr. 883/2006 der Kommission vom 21.06.2006 mit Durchführungsvorschriften zur VO (EG) Nr. 1290/2005 des Rates hinsichtlich der Buchführung der Zahlstellen, der Ausgaben- und Einnahmenerklärungen und der Bedingungen für die Erstattung der Ausgaben im Rahmen des EGFL und des ELER,
 - VO (EG) Nr. 885/2006 der Kommission vom 21.06.2006 mit Durchführungsvorschriften zur VO (EG) Nr. 1290/2005 des Rates hinsichtlich der Zulassung der Zahlstellen und anderen Einrichtungen sowie des Rechnungsabschlusses für den EGFL und den ELER,
 - VO (EG) Nr. 1042/2007 der Kommission vom 21.08.2007 zur Festlegung von Form und Inhalt der der Kommission im Rahmen des Rechnungsabschlusses des EGFL und des ELER sowie zwecks Beobachtung und Prognose vorzulegenden Buchführungsdaten sowie
 - §§ 23 und 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO), der hierzu geltenden Verwaltungsvorschriften sowie
 - §§ 48, 49, 49a des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG).
- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen unter Einbeziehung der Prioritätensetzung durch den begleitenden Beirat, der sich aus Mitgliedern des TMLNU und nachgeordneter Behörden zusammensetzt.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können:

- 2.1 Die Erstellung von Plänen und Studien im Zusammenhang mit dem Management in Natura 2000 - Gebieten und anderen Gebieten mit besonderer Naturlandschaftsausstattung;
- 2.2 Investitionen zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung von Lebensräumen, Durchführung von Biotopverbund- und Artenschutzprojekten;
- 2.3 Investitionen zur Stärkung der Vielfalt und Eigenart der Landschaft, Investitionen zur Inwert-Setzung von Produkten der Landschaftspflege;
- 2.4 Investitionen zur Entwicklung von Schutzgebieten hinsichtlich Besucherlenkung und – information, Schaffung von Besuchereinrichtungen und Naturerlebnisangeboten;
- 2.5 Aktionen zur Sensibilisierung für Naturschutzbelange: Beratungs-, Planungs- und Koordinierungsleistungen in Zusammenhang mit der Flächennutzung, Aus- und Fortbildungsmaßnahmen von Naturführern in Großschutzgebieten, Durchführung von Informationsveranstaltungen, Ausstellungen und Aktionstagen, Erstellung von Informationsmaterialien.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Förderfähig sind sowohl Maßnahmen, die in Zusammenhang mit Natura 2000 stehen, als auch Maßnahmen in den Nationalen Naturlandschaften (Nationalpark, Biosphärenreservate, Naturparke), Naturschutzgebieten und Projektgebieten des Naturschutzes sowie anderen Gebieten mit besonderer Naturlandschaftsausstattung in Thüringen.
- 4.2 Zuwendungen werden nur innerhalb des ländlichen Raums in Thüringen gewährt, d.h. Maßnahmen im Bereich der kreisfreien Städte Erfurt, Jena und Gera sind von einer Förderung ausgeschlossen.
- 4.3 Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn die Maßnahmen überwiegend den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dienen.
- 4.4 Die Maßnahmen werden nur gefördert, soweit zu ihrer Durchführung nicht andere öffentlich-rechtliche Verpflichtungen für den Projektträger bestehen (wie z.B. für naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen).
- 4.5 Die Antragstellung muss jeweils vor Beginn der Maßnahme erfolgen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendungen werden als Projektförderung in Form von zweckgebundenen, nicht rückzahlbaren Zuschüssen im Wege der Anteilsfinanzierung gewährt.
- 5.2 Der Fördersatz bestimmt sich in Abhängigkeit
 - a) vom Grad des öffentlichen Interesses an der Maßnahme und ihrem Beitrag zur Erreichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
 - b) vom Eigeninteresse und der Leistungsfähigkeit des Zuwendungsempfängers,
 - c) von möglichen Einnahmen des Zuwendungsempfängers aus der Umsetzung der Maßnahme.

Der Fördersatz beträgt maximal 70 %, bei einem besonders hohen öffentlichen Interesse bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Ein hohes öffentliches Interesse liegt vor, wenn es sich um

- Investitionen und Aktionen (einschließlich der Erstellung von Plänen und Studien) in Zusammenhang mit Natura 2000-Gebieten, Nationalen Naturlandschaften und Naturschutzgebieten oder
- Investitionen und Aktionen im Bereich Arten- und Biotopschutz, die naturschutzfachlich besonders wertvolle Lebensräume oder Arten betreffen (FFH - Lebensraumtypen und –Arten, Vogelarten nach Anhang I der EG - Vogelschutzrichtlinie, gefährdete bzw. geschützte Arten, geschützte Biotope nach Thüringer Naturschutzgesetz)
- und außerdem um ein Vorhaben mit landesweiter Bedeutung für den Naturschutz handelt.

5.3 Zuwendungen werden nur gewährt, wenn die zu erwartende Höhe der jährlichen Zuwendung 5.000 EUR nicht unterschreitet.

5.4 Zuwendungsfähig sind vorhabensbezogene Sachausgaben (einschließlich Reisekosten nach Thüringer Reisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung) und Aufwendungen für Aufträge an Dritte, die zur Durchführung des Projektes erforderlich sind. Personalbezogene Aufwendungen sind dann zuwendungsfähig, wenn sie durch Personal des Maßnahmeträgers erbracht werden, das eigens dafür eingestellt ist. Zu diesen Aufwendungen zählen bei Investitionen insbesondere Planungsleistungen, die Projektbegleitung (Bauleitung, Bauaufsicht, Projektkoordination und -abwicklung), Beratungs- und Koordinierungsleistungen sowie Leistungen im Rahmen von Durchführbarkeitsstudien. In Rahmen von Aktionen zählen zu den personalbezogenen Aufwendungen auch die Leistungen, die in Zusammenhang mit der Erstellung von Plänen und Studien oder im Rahmen der Projekte zur Umweltsensibilisierung erbracht werden.

Die Mehrwertsteuer ist gemäß dem Art. 71 Abs. 3 a) der VO (EG) 1698/2005 für Gebietskörperschaften generell nicht förderfähig. Für die übrigen Zuwendungsempfänger ist die Mehrwertsteuer nur förderfähig, soweit diese nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind.

5.5 Unbare Leistungen der Zuwendungsempfänger können bis zur Höhe der Eigenanteile berücksichtigt werden. Für die Bewertung der Eigenleistung werden die marktüblichen Stunden- bzw. Tagessätze für die entsprechende Arbeit bzw. die entsprechende Vergütung im öffentlichen Dienst herangezogen.

5.6 Weiterhin zuwendungsfähig sind Ausgaben für Landpacht und Landerwerb, einschließlich der hierfür erforderlichen Verfahrenskosten, bis zu 10% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des betreffenden Vorhabens.

Nach Einzelfallprüfung können bei Vorhaben, die im besonderen Maße der Erhaltung der Umwelt dienen, ausnahmsweise auch über diesen Anteil hinaus die gesamten Grunderwerbskosten zuschussfähig sein. Dabei müssen folgende Bedingungen erfüllt sein und im Einzelfall geprüft werden:

- Das Vorhaben dient der Umsetzung wichtiger Naturschutzziele, insbesondere von Natura 2000, oder die Flächensicherung ist für den Erhalt naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume oder für die Durchführung biotopverbessernder oder biotopschaffender Maßnahmen erforderlich.
- Das Eigentum oder die Rechte gehen auf eine öffentliche Einrichtung, eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einen gemeinnützigen Verein, der sich satzungsgemäß überwiegend dem Naturschutz und der Landschaftspflege widmet, über.
- Das Grundstück wird für die Dauer eines in der Entscheidung festgelegten Zeitraums seinem Bestimmungszweck zugeführt.

Eine land-, forst-, oder teichwirtschaftliche Nutzung ist nur möglich, soweit sie den Umwelt- und Naturschutzzielen nicht entgegensteht; sofern die Fläche weiterhin als land- oder forstwirtschaftliche Fläche genutzt werden soll, kann sie auch in flächenbezogene Fördermaßnahmen eingebracht und die Bewirtschaftung im Rahmen des Schwerpunktes 2 durch Agrar- und Waldumweltmaßnahmen oder durch Direktzahlungen im Sinne von Artikel 2 Buchstabe d) der VO (EG) Nr. 1782/2003 honoriert werden.

- 5.7 Für Investitionen zur In-Wert-Setzung von Produkten der Landschaftspflege nach Nr. 2.3 der Richtlinie wird die Zuwendung als „De - minimis“- Beihilfe gemäß VO (EG) Nr. 69/2001 ausgereicht. Sofern Unternehmen Zuwendungsempfänger sind, darf demnach die Gesamtsumme der jeweiligen De – minimis - Beihilfen bezogen auf den Zeitraum von 3 Jahren eine Höhe von 200.000 EUR nicht übersteigen.
- 5.8 Eine gleichzeitige Inanspruchnahme öffentlicher Mittel im Rahmen anderer Förderprogramme für dieselben förderfähigen Ausgaben schließt eine Zuwendung nach dieser Richtlinie aus.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Im Zuwendungsbescheid werden grundsätzlich eine Dokumentation des Ausgangszustandes und des Zustandes nach Abschluss der Maßnahme gefordert sowie geeignete Kriterien zur Erfolgskontrolle der Maßnahme festgelegt.

Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks sind die von öffentlichen Auftraggebern einzuhaltenden Vergabebestimmungen zu beachten.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Inhaltlich aussagekräftige Projektskizzen, einschließlich der geschätzten Projektkosten sowie der vorgesehenen Finanzierung, sind schriftlich bei der oberen Naturschutzbehörde im TLVwA (Bewilligungsbehörde) grundsätzlich bis zum 1. September des jeweiligen Vorjahres einzureichen. Später eingereichte Projektskizzen können berücksichtigt werden, sofern ausreichende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Bei Projektskizzen, die sich schwerpunktmäßig auf Nationale Naturlandschaften beziehen, sind die örtlich zuständigen Verwaltungsstellen der Nationalen Naturlandschaften vom Antragsteller einzubeziehen. Die Verwaltungsstellen geben eine Stellungnahme zur Förderwürdigkeit der vorgesehenen Projekte gegenüber der Bewilligungsbehörde ab.

Insbesondere nach Aufforderung durch die Bewilligungsbehörde sind die jeweils zuständigen unteren Naturschutzbehörden, ggf. auch andere Behörden vom Antragsteller einzubeziehen, sofern ihr Aufgabengebiet betroffen ist.

Unter Einbeziehung des Programm begleitenden Beirats werden die Projektskizzen von der Bewilligungsbehörde priorisiert. Im Ergebnis dessen werden die entsprechenden Antragsteller zur schriftlichen Abgabe der vollständigen Projektanträge aufgefordert.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist die obere Naturschutzbehörde im TLVwA. Sie prüft die Förderwürdigkeit und Förderfähigkeit der beantragten Maßnahme anhand der vorgelegten Unterlagen, der Bestimmungen dieser Richtlinie, der sonstigen zuwendungs- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen sowie der Prioritätensetzung des Beirates, prüft

die Übereinstimmung mit den naturschutzfachlichen Planungen und Vorgaben und entscheidet über den Antrag.

Die Bewilligungsbehörde erklärt die Antragsunterlagen sowie diese Richtlinie zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

Soweit in ihren Aufgabenbereichen betroffen, sind die Verwaltungsstellen der Nationalen Naturlandschaften, die unteren Naturschutzbehörden und ggf. andere Behörden von der Bewilligungsbehörde über die Entscheidung zu informieren.

7.3 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Mittel erfolgt nach Vorlage quittierter Rechnungen mit Zahlungsnachweis oder gleichwertiger Buchungsbelege. Insoweit findet Nr. 1.3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) keine Anwendung.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist mindestens einmal jährlich vom Zuwendungsempfänger gegenüber der Bewilligungsbehörde zu führen, sie prüft den Verwendungsnachweis und legt Näheres zu Form, Inhalt und Abgabetermin im Zuwendungsbescheid fest.

Der Verwendungsnachweis besteht mindestens aus:

- einem Sachbericht, in dem die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im einzelnen darzustellen sind,
- einem zahlenmäßigen Nachweis, in dem die Einnahmen und Ausgaben, entsprechend der Gliederung des Ausgaben- und Finanzierungsplans aufgeführt sind,
- den Originalen der Rechnungsbelege für die zahlenmäßig nachzuweisenden Positionen. Barzahlungen sind durch Quittung, unbare Zahlungen durch Überweisungs- bzw. Buchungsbelege (Kontoauszüge) nachzuweisen.

7.5 Kontrollen, Kürzungen und Ausschlüsse

Die Förderung nach dieser Richtlinie beinhaltet Kontrollen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung von Beihilfen eingehalten wurden, und Ex – post - Kontrollen bei investitionsbezogenen Vorhaben. Das schließt ausdrücklich auch Kontrollen vor Ort ein. Es finden die entsprechenden Kontrollvorschriften der VO (EG) 1975/2006 in der aktuell gültigen Fassung Anwendung.

Sofern die Voraussetzungen für die Gewährung von Beihilfen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes nach der VO (EG) 1698/2005 und den dazu ergangenen Vorschriften einschließlich dieser Richtlinie nicht eingehalten werden, kommt die Kürzung der Beihilfe oder der Ausschluss von der Förderung in Betracht. Die Bewilligungsbehörde verfügt die Kürzung oder den Ausschluss nach den Vorschriften zu Kürzungen und Ausschlüssen der VO (EG) 1975/2006. Es gelten die Normen in der aktuell gültigen Fassung.

7.6 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 23 und 44 ThürLHO und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie die §§ 48, 49 und 49a ThürVwVfG, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.7 Prüfungsrechte

Die Bewilligungsbehörde, die zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission sowie weitere berechnigte Stellen lt. VO (EG) 1698/2005 sind berechnigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO).

Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) oder seiner mit der Prüfung beauftragten Rechnungsprüfungsstellen (§ 88 Abs. 1 ThürLHO) sowie des Bundesrechnungshofes und des Europäischen Rechnungshofes bleiben hiervon unberührt.

7.8 Transparenz

Mindestens einmal pro Jahr wird ein Verzeichnis der Zuwendungsempfänger einschließlich der Bezeichnung der dazugehörigen Vorhaben und die Höhe der erhaltenen Zuwendung gemäß Anhang VI der VO (EG) 1974/2006 veröffentlicht.

7.9 Berichtspflichten

Die obere Naturschutzbehörde berichtet jährlich nach Abschluss des Haushaltsjahres der obersten Naturschutzbehörde über die durchgeführten Maßnahmen und die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel.

8. Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und am 31.12.2015 außer Kraft.

Erfurt, 14.05.2008

Dr. Volker Sklenar
Minister für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt
Erfurt,
Az.: 224 - 92 357
ThürStAnz Nr.